



Flugzentrum Elpe / Sauerland  
Herrn Arne Müller  
Dorstener Str. 116  
44809 Bochum

Gmund, 29.11.2006 K/be

**Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Rössberg", 59955 Winterberg**

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) verlängert aufgrund des Antrags des Flugzentrums Elpe / Sauerland vom 30.03.2006 die Erlaubnis „Rössberg“ des DHV vom 06.05.1994 wie folgt:

I.

Erlaubnis

1. Die durch den Deutschen Hängegleiterverband e.V. erteilte luftrechtliche Erlaubnis nach § 25 Abs I LuftVG für Starts und Landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln „Rössberg“, Gemeinde Winterberg vom 06.05.1994 wird verlängert.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf Flur 3, Flurstück 2 (Starts) und Flur 2, Flurstück 38 (Landungen), Gemarkung Elkeringhausen.
3. Die Erlaubnis ist unbefristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt allgemein, für die Mitglieder des Antragstellers und für Nichtmitglieder. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.

II.

Auflagen

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist. Die eventuelle Zurücknahme einer Zustimmung ist dem Deutschen Hängegleiterverband e.V. unverzüglich mitzuteilen.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO

"Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".

4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,-- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

#### B: Geländespezifische Auflagen:

1. Über die Starts der Hängegleiter bzw. Gleitsegel ist ein Flugbuch zu führen. Das Flugbuch ist auf Verlangen der Unteren Landschaftsbehörde des Hochsauerlandkreises vorzulegen.
2. Schulbetrieb darf nur mit jeweils einem Lehrer im Start- und Landebereich durchgeführt werden.
3. Bei Drachenschulbetrieb ist das seitlich hängende Landegelände zu berücksichtigen (spezielle Einweisung notwendig).

### III.

#### H i n w e i s e

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse, insbesondere straßen- und wegerechtlicher Art.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

### IV.

#### K o s t e n

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von 56,-- Euro erhoben.

V.

### Begründung

Mit Datum des 06.05.1994 wurde durch den DHV für die Start- und Landeflächen „Rössberg“ eine Außenstart- und -landeerlaubnis für Hängegleiter und Gleitsegel bis zum 30.04.1998 befristet gemäß § 25 LuftVG erteilt.

Mit Schreiben vom 30.03.2006 beantragte die Flugschule „Flugzentrum Elpe / Sauerland“ die Verlängerung der Erlaubnis.

Gemäß § 16 Abs. 3 a LuftVO wurde die Untere Naturschutzbehörde des Hochsauerlandkreises am Verfahren beteiligt. Am 08.05.2006 teilte die Naturschutzbehörde mit, dass die bezeichneten Flächen seit 1999 als Naturschutzgebiet und Teile als FFH-Gebiet ausgewiesen sind und daher der Verlängerungsantrag landschaftsrechtlich geprüft werde. In einer abschließenden Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde vom 26.10.2006 wurde gegen die Verlängerung der Erlaubnis keine Einwände erhoben, wenn die bisherigen Auflagen bestehen bleiben und Starts vom Gelände „Rössberg“ in einem Flugbuch dokumentiert werden. Die Auflagen wurden mit in die Erlaubnis übernommen.

Die Erlaubnis konnte somit verlängert werden.

Eine Befristung war im Hinblick auf die Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs nicht erforderlich.

VI.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

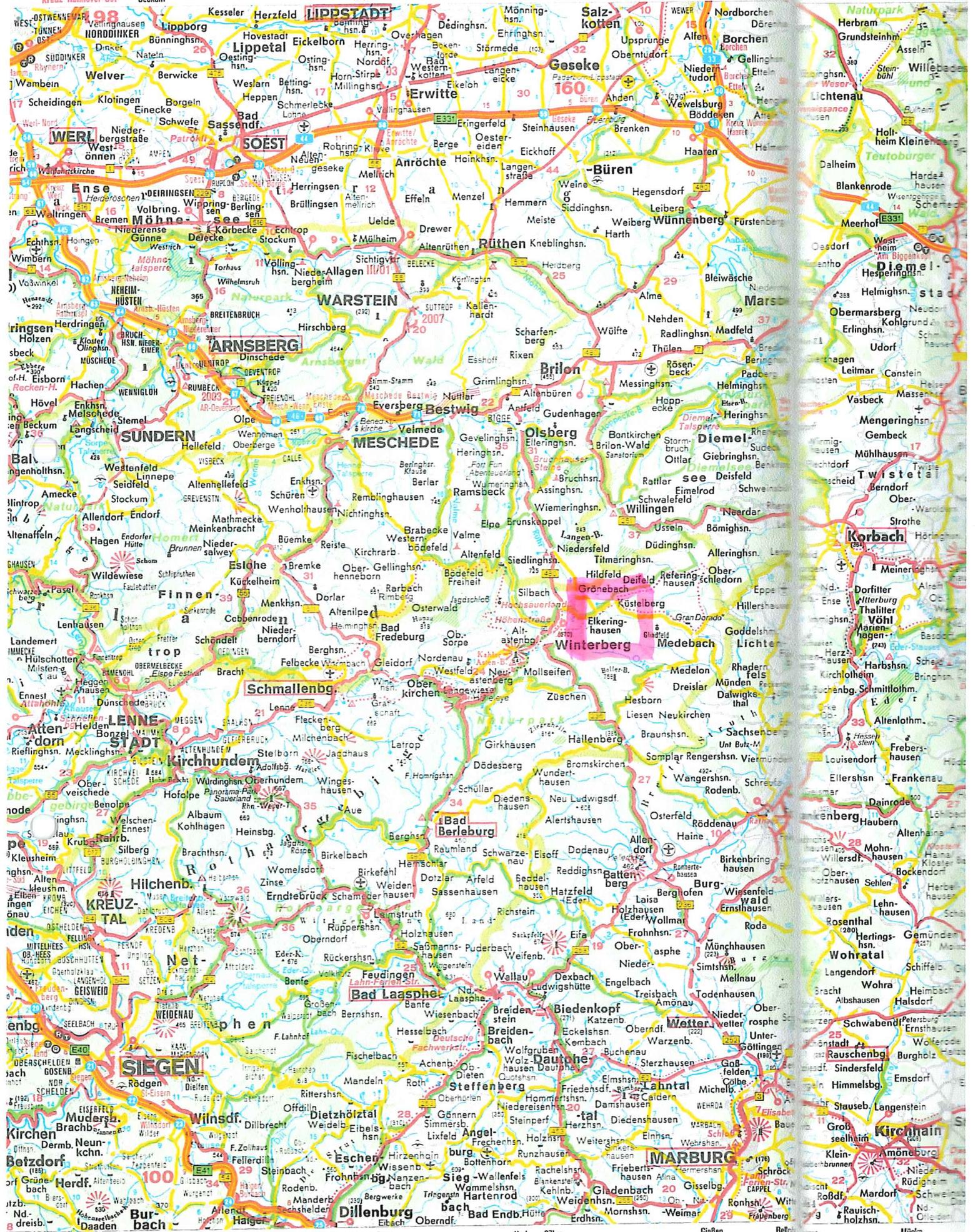


i.A. Bettina Mensing  
Referat-Flugbetrieb

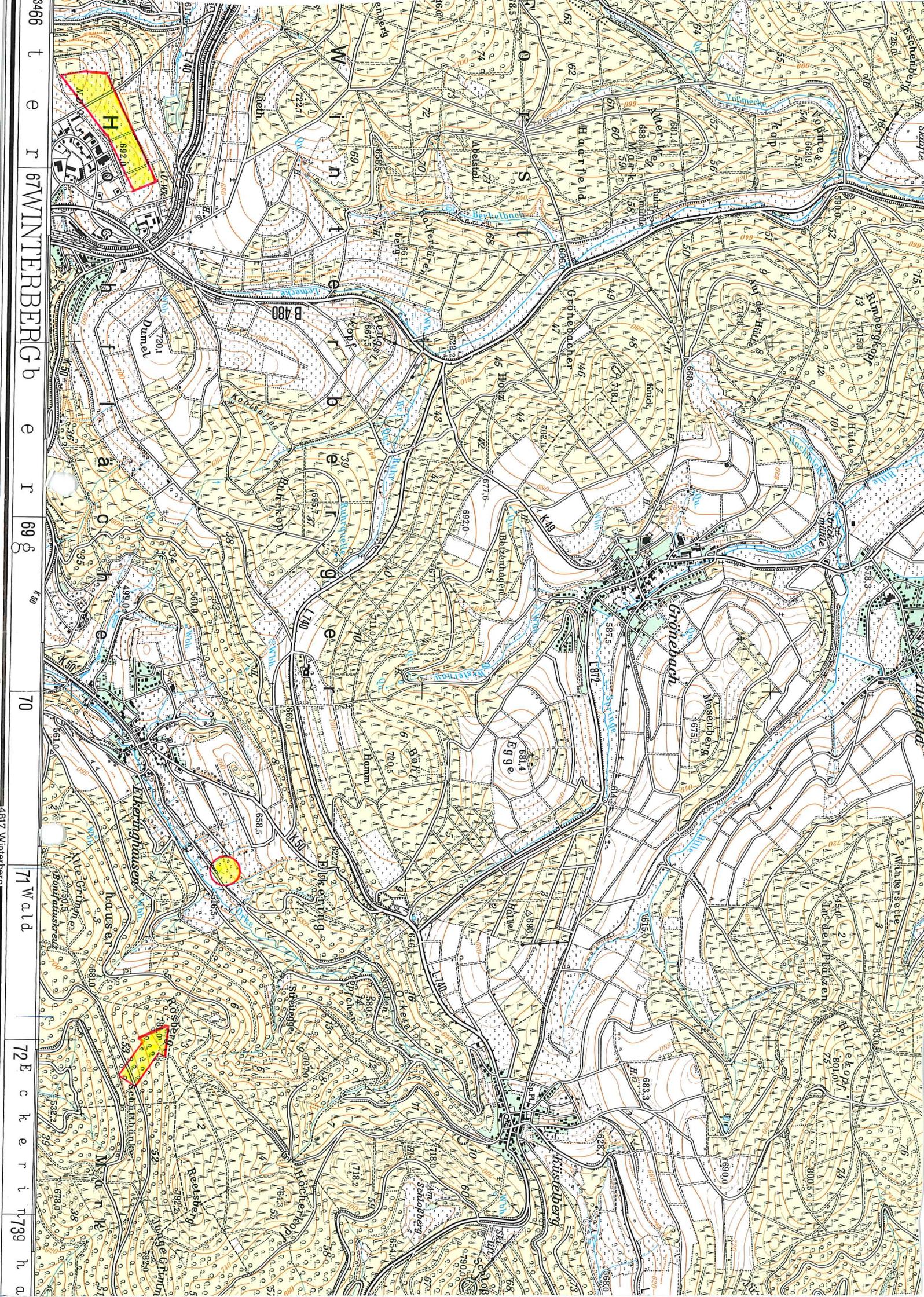
Rheda-Wiedenbr. 18km Salzkotten 22km

Lippstadt 22km

Paderborn Paderborn-Zentrum



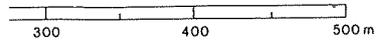
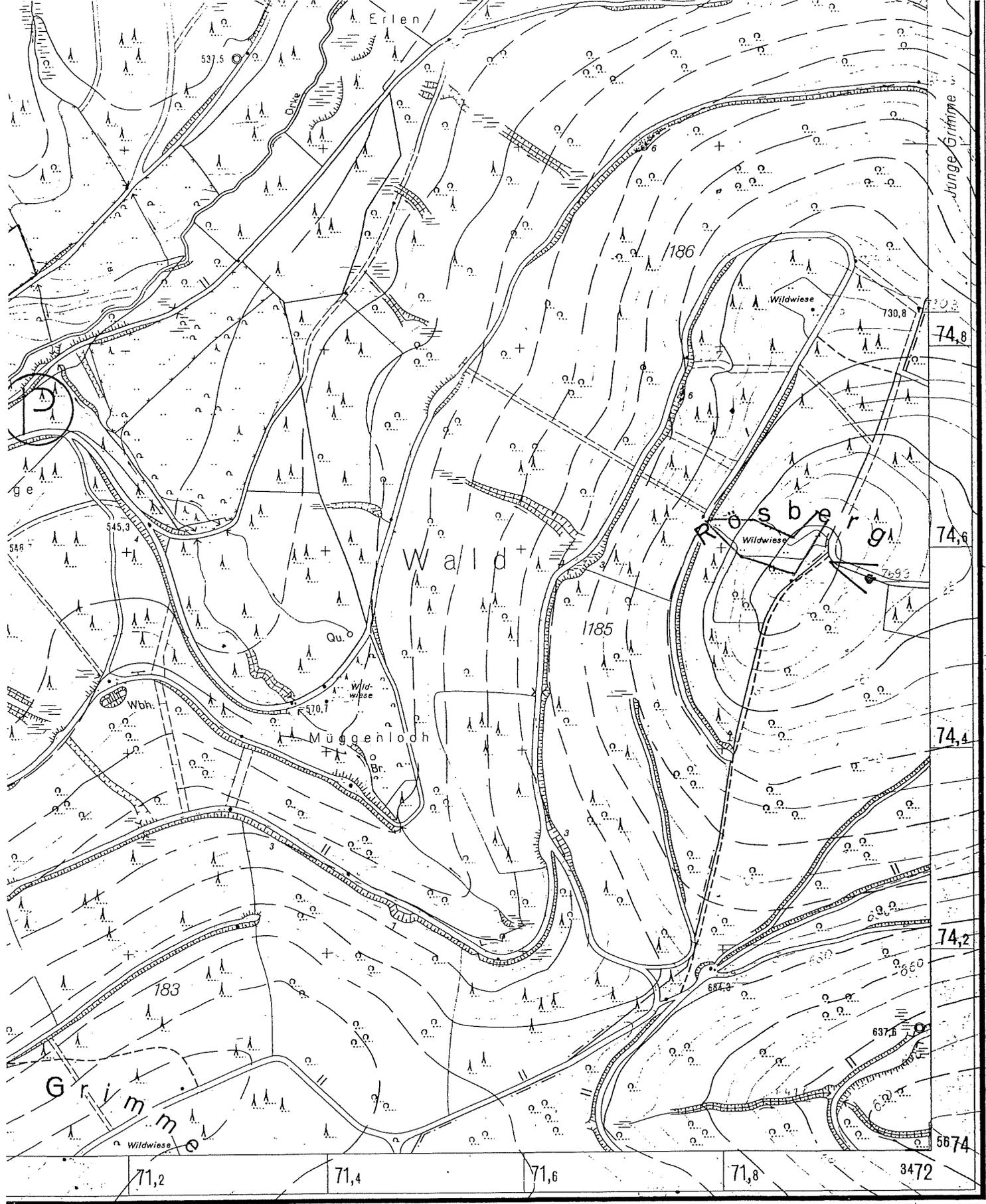
Herborn 7km Herborn 27km Gießen



69° 56' 30" N  
10° 45' 00" E

71 Wald

72 E c k e r t l i n 739 h a d



ein-Westfalen

Kataster- und Vermessungsamt

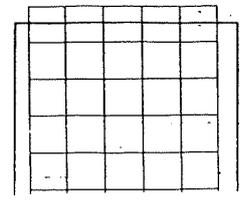
**Herstellung**

Grundriß: 1991 Kataster- u. Verm.-Amt des Hochsauerlandkreises  
 Höhe:

**Fortführungsstand**

Grundriß:  
 Höhe:

Topogr. Karte 1 : 25000  
 Nr. 4717



## Bilder Gelände Rössberg

N 51° 17' 27'' E 008° 36'  
11''



Sicht vom Startgelände zur ersten Landewiese (Bild Oben) und Sicht zu den hinteren Landegeländen (Bild Unten) N 51° 17' 27'' E 008° 36' 11''





Sicht auf eines der hinteren Landegelände und zum Startplatz (Bild Oben), Sicht auf 2. hinteres Landegelände (Bild Unten), insbesondere wg. der Länge für Drachen geeignet

